



Statuten der Pfadfinderabteilung St. Heinrich, Basel

1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen Pfadfinderabteilung St. Heinrich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz der Abteilung ist in Basel.

2. Grundlagen und Zugehörigkeit

Die Abteilung St. Heinrich ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen.

Die Abteilung St. Heinrich ist Mitglied des Bezirks "Katholisches Pfadfinderkorps" (KPK). Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

Die Abteilung St. Heinrich ist als Jugendverein der Pfarrei St. Clara (Basel) angeschlossen.

3. Zweck

Die Abteilung St. Heinrich bezweckt, Kinder und Jugendliche (beiderlei Geschlechts) zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord Robert Baden Powell anzuleiten. Leitgedanken sind das Versprechen und das Gesetz der PBS.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts sowie Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss Bestandesverzeichnis.

Die Beitrittserklärung erfolgt an die LeiterInnen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 16. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Gewalt mit der Beitrittserklärung einverstanden sein.

Die Abteilung St. Heinrich kann Passivmitglieder aufnehmen und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den/die LeiterIn möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Gewalt über die Austrittserklärung informiert werden.

Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Der/die AbteilungsleiterIn kann ein Mitglied ausschliessen. Dieses ist vorher anzuhören. Der Ausschluss ist zu begründen. Antragsberechtigt ist jeder/jede LeiterIn. Beispiele für Ausschlussgründe: Untragbare Verfehlungen gegen ein Vereinsmitglied, langdauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von den Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen nach erfolgter Mahnung etc. Diese Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Stufenhock Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Stufenhock den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim kantonalen Vorstand der Pfadi Region Basel einlegen (Art. 14 und 15 der kantonalen Statuten).

5. Vereinsorganisation

Organe des Vereins sind der Stufenhock als gesetzliche Vereinsversammlung der/die AbteilungsleiterIn, der/die AbteilungskassierIn, der/die Materialverantwortliche sowie die beiden AbteilungsrevisorInnen.

5.1 Der Stufenhock

Der Stufenhock setzt sich zusammen aus dem/der AbteilungsleiterIn, der/die AL-StellvertreterIn, den Stufenverantwortlichen, dem/der APV-VertreterIn, dem/der KassierIn, der/die Materialverantwortliche, dem/der Abteilungszeitungs-VertreterIn und dem Präses oder JugendarbeiterIn.

Die wesentlichen Fragen werden laufend, unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe, im Stufenhock diskutiert und gemeinsam entschieden. Bei wichtigen Entscheiden konsultiert die Abteilungsleitung die Leiterschaft im Voraus.

Der Stufenhock ernennt oder bestätigt die Wahl der LeiterInnen.

Der Stufenhock wird mindestens einmal jährlich durch den/die AbteilungsleiterIn in seiner Funktion als Vereinsversammlung nach Art. 64 ZGB einberufen. Der/die AbteilungsleiterIn ist für die Durchführung eines Personalplanungshocks und eines Leiterweekends vor dieser Sitzung und für eine allfällige Traktandierung dort gefällter Beschlüsse verantwortlich. Eine Traktandenliste ist den Mitgliedern des Stufenhockes mindestens zwei Wochen im voraus zuzustellen. Auf Antrag des/der Abteilungsleiters/in, oder von mindestens 1/5 der Abteilungsratsmitglieder oder von 1/3 der Leiterschaft muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Stufenhock-Sitzung stattfinden.

Der Stufenhock (in seiner Funktion als Vereinsversammlung nach Art. 64 ZGB)

- wählt den/die AbteilungsleiterIn, den/die StellvertreterIn, den/die KassierIn und die RevisorInnen, der/die Materialverantwortliche
- beschliesst über das Budget und den Jahresbeitrag
- erteilt dem/der KassierIn auf Antrag der RevisorInnen Décharge
- regelt die Unterschriftenberechtigung
- legt die Kompetenz (Maximalbetrag) des/der AL für nicht budgetierte Ausgaben fest.
- entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder.
- entscheidet über Rekurse von ihres Amtes enthobenen LeiterInnen.
- kann in begründeten Fällen den/die AL suspendieren. Nimmt der Abteilungsrat nicht – innert 2 Monaten eine Neuwahl des/der AL vor, so entfällt der Suspendierungsentscheid.
- beschliesst mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Statutenänderungen gemäss Art. 4.

5.2 Der/die AbteilungsleiterIn

Der/Die AbteilungsleiterIn ist volljährig und verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und hat mindestens einen kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Er/Sie hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

Er/Sie

- ist letztverantwortlich für die Ausbildung der Mitglieder und für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung.
- ernennt die geeigneten Stufenchefs/innen und LeiterInnen.
- entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenchefs/innen und LeiterInnen in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und der/die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- betreut die Leiterschaft und stellt deren Ausbildung sicher.
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- bestimmt die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung (DV)
- stellt die Kontakte zu den Eltern, übergeordneten Verbänden, dem Pfarreirat St. Clara – St. Michael (Basel) sowie der Öffentlichkeit sicher

5.3 Der/Die KassierIn

Er/Sie ist volljährig, führt die Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen, ist für den jährlichen Abschluss der Kasse und das Vorlegen der Rechnung zur Genehmigung besorgt.

Der/die KassierIn erstellt in Absprache mit dem/der AL das Budget zuhanden des Stufenhockes.

5.4 Die RevisorInnen

Sie sind volljährig und überprüfen jährlich in Anwesenheit des/der KassierIn die Rechnungsführung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie unterbreiten dem Stufenhock (in seiner Funktion als Vereinsversammlung nach Art. 64 ZGB) Bericht mit Antrag auf Genehmigung resp. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Der genehmigte bzw. nichtgenehmigte Jahresrechnung zusammen mit dem Revisorenbericht wird an den Kantonalen Vorstand der Pfadi Region Basel weitergeleitet.

6. Minderheitenschutz

Sind in einer Stufe Angehörige beider Geschlechter aktiv, so müssen wenn immer möglich im verantwortlichen Leiterteam beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen jeweils immer mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein.

7. Finanzierung und Haftung

Der Stufenhock legt jährlich den Jahresbeitrag fest. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.-- pro Kalenderjahr und Mitglied. Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Bezirkes, der Pfadi Region Basel bzw. der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen

Statutenänderungen werden vom Stufenhock (in seiner Funktion als Vereinsversammlung nach Art. 64 ZGB) beschlossen und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stufenhockmitglieder. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand der Pfadi Region Basel bleibt vorbehalten.

9. Auflösung der Abteilung

Der Stufenhock (in seiner Funktion als Vereinsversammlung nach Art. 64 ZGB) kann - nach Anhörung der Eltern - in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Sitzung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stufenhockmitglieder die Auflösung der Abteilung beschliessen. Die Genehmigung durch den kantonalen Vorstand der Pfadi Region Basel bleibt vorbehalten.

Das Vermögen und das Material fallen nach Auflösung der Abteilung dem Bezirk KPK, oder falls dieser auch aufgelöst wurde, der Schweizerischen Pfadfinderstiftung zu.

10. Finanz- und Materialreglement

Der Stufenhock regelt die wichtigsten Finanz- und Materialfragen in einem eigenen Reglement.

11. Schlussbestimmungen

Vorbehältlich des Entscheides des Kantonalen Vorstandes der Pfadi Region Basel treten die Statuten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. März 1997.

Basel, den 18. Februar 2004

Die/die AbteilungsleiterIn

Der/die AL-StellvertreterIn

Mirjam Ballmer v/o Caran d'Ache

Stefan Flückiger v/o Chucho

Basel, den

Statutenkommission des Kantonalen Vorstandes